



COMPLIANCE-RICHTLINIE

der DO & CO Aktiengesellschaft

Stand: Jänner 2021

Compliance Verantwortlicher:

Mag. Christopher Dlaska, BSc

Tel: +43 664 80 777 1024

E-Mail: christopher.dlaska@doco.com

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
1. Grundlagen.....	3
2. Definitionen	3
3. Geltungsbereich	5
B. COMPLIANCE-ORGANISATION UND COMPLIANCE-VERANTWORTLICHER	6
1. Der Compliance-Verantwortliche und sein Stellvertreter	6
2. Befugnisse und Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen.....	6
C. VERBOT VON INSIDERGESCHÄFTEN UND VERBOT UNRECHTMÄßIGER OFFENLEGUNG VON INSIDERINFORMATIONEN	8
D. KONSEQUENZEN EINES ZUWIDERHANDELNS GEGEN DAS VERBOT VON INSIDERGESCHÄFTEN UND DIE VERBOTENE OFFENLEGUNG VON INSIDERINFORMATIONEN	14
1. Verwaltungsübertretungen (§§ 154 ff BörseG).....	15
2. Gerichtlich strafbare Delikte (§§ 162 ff BörseG).....	16
E. VERTRAULICHKEITSBEREICHE	16
1. Ständige VERTRAULICHKEITSBEREICHE	16
2. Projektbezogene VERTRAULICHKEITSBEREICHE	17
3. Aufzeichnung über die VERTRAULICHKEITSBEREICHE	17
F. INSIDERLISTE	17
G. VERÖFFENTLICHUNG VON INSIDERINFORMATIONEN	18
H. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER MISSBRÄUCHLICHEN VERWENDUNG ODER WEITERGABE VON INSIDERINFORMATIONEN	20
1. Allgemeines.....	20
2. Abgrenzung von VERTRAULICHKEITSBEREICHEN	21
3. Vertraulichkeit innerhalb eines VERTRAULICHKEITSBEREICHES.....	21
4. Wechsel von VERTRAULICHKEITSBEREICHEN	21
5. Pflicht zur Verständigung des Compliance-Verantwortlichen.....	21
I. ANFALL UND WEITERGABE VON INSIDERINFORMATIONEN IM UNTERNEHMEN DER EMITTENTIN	22
1. Erstmaliges Auftreten von INSIDERINFORMATIONEN	22
2. Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN	22
J. HANDELSVERBOT UND ANLASSBEZOGENE SPERRFRISTEN	23
1. Handelsverbot.....	23
2. Anlassbezogene Sperrfristen.....	23
3. Ausnahmen vom Handelsverbot und von anlassbezogenen Sperrfristen.....	24
K. MELDUNGEN DER EIGENGESCHÄFTE VON FÜHRUNGSKRÄFTEN (DIRECTORS' DEALINGS-MELDUNGEN)	26
1. Zeitpunkt der Meldung.....	26
2. Meldepflichtige Geschäfte	26
3. Meldeschwelle	28
4. Form und Inhalt der Meldung	28
5. Konsequenzen eines Zuwiderhandelns.....	28
ANLAGEN	29

A. Allgemeines

1. Grundlagen

Die Aktien (ISIN AT0000818802) und Anleihen (derzeit: ISIN AT0000A15HF7 und AT0000A2N7T2) der DO & CO Aktiengesellschaft sind zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen (die "**DO & CO Finanzinstrumente**"). Für die DO & CO FINANZINSTRUMENTE und sämtliche FINANZINSTRUMENTE, deren Kurs oder Wert vom Kurs oder Wert eines DO & CO FINANZINSTRUMENTS abhängt oder sich darauf auswirkt (unabhängig davon, ob solche Finanzinstrumente von der DO & CO Aktiengesellschaft begeben und/oder an einem Handelsplatz zugelassen wurden) gilt daher die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Marktmissbrauchsverordnung**" oder kurz "**MAR**"). Sollte die DO & CO Aktiengesellschaft künftig Finanzinstrumente begeben, die zum Handel auf einem Handelsplatz zugelassen werden, gilt die MAR auch für diese Finanzinstrumente und sich darauf beziehende Finanzinstrumente.

Die MAR, diese begleitende europäische Rechtsakte und die Richtlinie 2014/57/EU, umgesetzt in den §§ 151 ff Börsegesetz 2018 ("**BörseG**"), bilden gemeinsam ein umfassendes Regelwerk für Marktmissbrauch und Maßnahmen zu dessen Verhinderung. Zudem hat die DO & CO Aktiengesellschaft gemäß § 119 Abs 4 BörseG zur Hintanhaltung von Insidergeschäften ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten, interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen sowie geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

Um die Konformität unternehmensinterner Abläufe mit den Bestimmungen der MAR sicherzustellen und ihren Verpflichtungen gemäß § 119 Abs 4 BörseG nachzukommen, erlässt die DO & CO Aktiengesellschaft die gegenständliche Compliance-Richtlinie.

Die Compliance-Richtlinie ist im Einklang mit dem Wortlaut und dem Zweck der in der MAR und dem BörseG enthaltenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung auszulegen und zu interpretieren.

Die Compliance-Richtlinie ersetzt vollinhaltlich alle vorhergehenden und bisher in Geltung stehenden Compliance-Richtlinien der DO & CO Aktiengesellschaft.

2. Definitionen

"**DO & CO FINANZINSTRUMENTE**" sind derzeit (i) die an der Wiener und der Istanbuler Börse mit ISIN AT0000818802 zugelassenen Aktien und (ii) die an der Wiener Börse mit ISIN AT0000A15HF7 und ISIN AT0000A2N7T2 zugelassenen Anleihen der EMITTENTIN.

"**EMITTENTIN**" bezeichnet die DO & CO Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien.

"**ENG VERBUNDENE PERSON**" (Art 3 Abs 1 Z 26 MAR) bezeichnet in Zusammenhang mit FÜHRUNGSKRÄFTEN den Ehepartner oder einen rechtlich gleichgestellten Partner; ein unterhaltsberechtigtes Kind; einen Verwandten, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört ("eng verbundene natürliche Personen"); oder eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine FÜHRUNGSKRAFT oder eine eng verbundene natürliche Personen wahrgenommen werden (wie z.B. als Mitglied des Vorstands oder als Mitglied des Aufsichtsrats), oder die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird (wie z.B. bei einer direkten oder indirekten Mehrheitsbeteiligung), die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde (wie z.B. bei einer Stiftung) oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen ("eng verbundene juristische Personen").

"**FINANZINSTRUMENTE**" (Art 3 Abs 1 Z 1 MAR) bezeichnet alle in Art 4 Abs 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Finanzinstrumente.

"**FÜHRUNGSKRAFT**" (Art 3 Abs 1 Z 25 MAR) bezeichnet eine Person, die Führungsaufgaben bei der EMITTENTIN wahrnimmt, da sie einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der EMITTENTIN angehört (wie z.B. als Mitglied des Vorstands oder als Mitglied des Aufsichtsrats), oder als höhere Führungskraft zwar keinem dieser Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN mit direktem oder indirektem Bezug zur EMITTENTIN hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven der EMITTENTIN zu treffen.

"**HANDELSPLATZ**" (Art 3 Abs 1 Z 10 MAR) umfasst einen geregelten Markt, ein multilaterales Handelssystem (MTF) und ein organisiertes Handelssystem (OTF).

"**INSIDER**" bezeichnet zunächst eine Person, die über INSIDERINFORMATIONEN verfügt, weil sie

- dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der EMITTENTIN angehört (wie z.B. als Mitglied des Vorstands oder als Mitglied des Aufsichtsrats);
- am Kapital der EMITTENTIN beteiligt ist;
- aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat; oder
- sich die INSIDERINFORMATIONEN durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat (Primärinsider).

Insiderverbote und das Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von INSIDERINFORMATIONEN gelten darüber hinaus auch für jede andere Person, die

INSIDERINFORMATIONEN unter anderen Umständen besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um INSIDERINFORMATIONEN handelt (Sekundärinsider).

"**INSIDERGESCHÄFT**" bezeichnet den direkten oder indirekten Erwerb oder die Veräußerung eines FINANZINSTRUMENTS, auf das sich die INSIDERINFORMATION bezieht, durch einen INSIDER unter Ausnutzung dieser INSIDERINFORMATION oder die Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein FINANZINSTRUMENT, auf das sich die INSIDERINFORMATION bezieht, durch einen INSIDER, wenn der Auftrag vor Erlangen der INSIDERINFORMATION erteilt wurde.

"**INSIDERINFORMATION**" (Art 7 MAR) bezeichnet eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt (zumindest auch) die EMITTENTIN oder (zumindest auch) FINANZINSTRUMENTE betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs der FINANZINSTRUMENTE oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

"**VERTRAULICHKEITSBEREICHE**" bezeichnet sowohl ständige als auch vorübergehend eingerichtete projektbezogene Unternehmensbereiche der EMITTENTIN, in denen Personen regelmäßig ("**ständige VERTRAULICHKEITSBEREICHE**") oder anlassbezogen ("**projektbezogene VERTRAULICHKEITSBEREICHE**") Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN haben. Die ständigen VERTRAULICHKEITSBEREICHE werden mit dieser Compliance-Richtlinie festgelegt.

3. Geltungsbereich

Die Compliance-Richtlinie richtet sich an die FÜHRUNGSKRÄFTE der EMITTENTIN und an Organmitglieder der mit der EMITTENTIN iSd § 189a Z 8 Unternehmensgesetzbuch ("**UGB**") verbundenen Unternehmen (die EMITTENTIN und die mit ihr gemäß § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen gemeinschaftlich die "**DO & CO Gruppe**") sowie an alle Personen, die in einem Dienstverhältnis oder einem dienstnehmerähnlichen Verhältnis zu Gesellschaften der DO & CO Gruppe stehen. Darüber hinaus richtet sich diese Richtlinie an sonst für Gesellschaften der DO & CO Gruppe tätige Personen, die regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN haben.

Die Compliance-Richtlinie ist für Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Personen der EMITTENTIN als Weisung im Rahmen bestehender Dienstverhältnisse und für die sonst für die EMITTENTIN tätigen Personen als vertragliche Zusatzvereinbarung uneingeschränkt verbindlich. Ferner ist die Compliance-Richtlinie als verbandsrechtliche Weisung an die Organmitglieder der verbundenen Unternehmen für diese verbindlich. Dementsprechend sind die Organmitglieder der verbundenen Unternehmen verpflichtet, Dienstnehmer, dienstnehmerähnliche Personen und die sonst für diese Unternehmen

tätigen Personen anzuweisen, die in der Richtlinie im Hinblick auf verbundene Unternehmen vorgesehenen Verhaltensanordnungen einzuhalten.

Sonstige Dienstanweisungen, Richtlinien, Vereinbarungen und alle Anordnungen der EMITTENTIN bzw. des jeweiligen verbundenen Unternehmens werden durch diese Compliance-Richtlinie nicht berührt und bleiben vollinhaltlich aufrecht. Sie sind zusätzlich zu dieser Compliance-Richtlinie zu beachten. In den von MAR und BörseG zwingend geregelten Bereichen gehen diese Compliance-Richtlinie, die MAR und das BörseG jedoch im Zweifel anderen Dienstanweisungen etc. der EMITTENTIN oder des verbundenen Unternehmens vor.

B. Compliance-Organisation und Compliance-Verantwortlicher

1. Der Compliance-Verantwortliche und sein Stellvertreter

Die EMITTENTIN hat

Herr Mag. Christopher Dlaska, BSc

Tel: + 43 664 80 777 1024

(christopher.dlaska@doco.com)

mit der Funktion des Compliance-Verantwortlichen für das gesamte Unternehmen der EMITTENTIN betraut. Herr Mag. Christopher Dlaska, BSc ist in seiner diesbezüglichen Funktion direkt dem Vorstand der EMITTENTIN unterstellt und berichtet dem Vorstand direkt und exklusiv. Derzeit ist kein Stellvertreter bestellt.

Der Compliance-Verantwortliche und sein Stellvertreter sind auf unbestimmte Zeit bestellt. Die in dieser Compliance-Richtlinie enthaltenen Regelungen gelten gleichermaßen für den Compliance-Verantwortlichen und seinen Stellvertreter.

2. Befugnisse und Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen

Der Compliance-Verantwortliche hat die in dieser Compliance-Richtlinie geregelten Rechte und Pflichten.

Der Compliance-Verantwortliche hat insbesondere für die Umsetzung und die laufende Überwachung der Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie, des BörseG und der Bestimmungen der MAR, vor allem betreffend die Verhinderung des Missbrauches von INSIDERINFORMATIONEN, im Unternehmen der EMITTENTIN zu sorgen. Die Prüfungs- und Kontrollbefugnis durch den Compliance-Verantwortlichen umfasst alle Unternehmensbereiche der EMITTENTIN und der DO & CO Gruppe.

Der Compliance-Verantwortliche hat ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen sowie Personaldaten der DO & CO GRUPPE und ihrer Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Personen. Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Personen sind dem Compliance-Verantwortlichen gegenüber in Bezug auf Umstände, die diese Richtlinie zum Gegenstand hat, auskunftspflichtig. Der Compliance-Verantwortliche hat die Einhaltung der Bestimmungen über die Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN sowie über die organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN stichprobenartig laufend zu überprüfen. Soweit für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich, ist dem Compliance-Verantwortlichen auch Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten der DO & CO GRUPPE zu ermöglichen.

Der Compliance-Verantwortliche hat die ihm im Zuge seiner Prüfungs- und Kontrolltätigkeit zur Kenntnis gebrachten Informationen (einschließlich INSIDERINFORMATIONEN) streng vertraulich zu behandeln und diese nur offenzulegen bzw. zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig und erforderlich ist.

Zu den darüber hinausgehenden Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen zählen insbesondere auch:

- die laufende Beratung und Unterstützung des Vorstands der EMITTENTIN in Angelegenheiten der MAR bzw. des BörseG;
- die anlassbezogene Information des Vorstands der EMITTENTIN über relevante Neuerungen oder Ereignisse betreffend MAR oder BörseG;
- die Erstellung eines jährlichen Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr in Compliance-Angelegenheiten an den Vorstand, welcher auch dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht wird;
- die Schulung jener Dienstnehmer, die Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN haben könnten, in Compliance-Angelegenheiten;
- die Unterrichtung der Dienstnehmer der EMITTENTIN sowie der sonst für die EMITTENTIN tätigen Personen, soweit diese regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN haben, über das Verbot des Missbrauchs von INSIDERINFORMATIONEN, insbesondere durch zur Kenntnis bringen dieser Compliance-Richtlinie;
- die Entgegennahme von Meldungen betreffend INSIDERINFORMATIONEN und die Unterrichtung und Anweisung der betreffenden Dienstnehmer über die weiteren erforderlichen Schritte und Maßnahmen;
- die Information und Unterrichtung betroffener Personen über den Beginn und das Ende von Handelsverboten;
- die Einrichtung von projektbezogenen VERTRAULICHKEITSBEREICHEN im Bedarfsfall;

- die Führung und regelmäßige Aktualisierung der Insiderliste sowie deren allfällige Übermittlung an die FMA (Art 18 MAR);
- die Evaluierung der Aufschubgründe im Falle eines Aufschubs der Veröffentlichung von Insiderinformationen und die sonstigen Vorgaben gemäß Abschnitt G;
- die Führung einer Liste der FÜHRUNGSKRÄFTE und ENG VERBUNDENEN PERSONEN;
- die Entgegennahme schriftlicher Anträge betreffend die Vornahme von Geschäften während gesetzlichen Handelsverboten oder anlassbezogenen Sperrfristen und Aufzeichnung der betreffenden Entscheidungen und deren Begründung.

Der Compliance-Verantwortliche hat bei Verstößen gegen diese Compliance-Richtlinie durch einen Adressaten, welche ihm zur Kenntnis gelangen, die zuständige Personalabteilung der EMITTENTIN oder des jeweiligen Unternehmens der DO & CO Gruppe zu informieren, damit diese die erforderlichen arbeitsrechtlichen Schritte und/oder Sanktionen prüfen und setzen kann.

C. Verbot von INSIDERGESCHÄFTEN und Verbot unrechtmäßiger Offenlegung von INSIDERINFORMATIONEN

Die einschlägigen Bestimmungen werden nachfolgend auszugsweise und in *kursiver* Schrift zitiert:

Art 14 MAR:

Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,*
- b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder*
- c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.*

Eine Information muss die folgenden vier Merkmale erfüllen, um eine Insiderinformation zu sein:

- präzise Information;
- fehlende öffentliche Bekanntheit;
- direkter oder indirekter Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder deren Emittenten; und
- Eignung, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs des Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen.

Diese Merkmale sind unabhängig voneinander zu prüfen und müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Insiderinformation vorliegt. Im Detail:

Art 7 MAR:

Insiderinformationen

(1) [...] [D]er Begriff „Insiderinformation“ [umfasst] folgende Arten von Informationen:

*a) **nicht öffentlich** bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;*

[...]

Informationen sind dann **öffentlich bekannt**, sobald sie den am Börsehandel interessierten Kreisen zugänglich sind (Bereichsöffentlichkeit). Dabei ist irrelevant, von wem die Information veröffentlicht und ob sie tatsächlich zur Kenntnis genommen wurde. Informationen sind insbesondere dann öffentlich, wenn sie von der EMITTENTIN im Zuge ihrer gesetzlich vorgesehenen Berichterstattung (Jahresfinanzberichte, Zwischenberichte bzw. Ad-Hoc Publizität) publik gemacht wurden.

*(2) [...] Informationen [sind] dann als **präzise** anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von dem man vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments [...] zuzulassen.*

Die „**präzise Information**“ wird in Abs 2 des Art 7 MAR näher definiert. Danach sind Informationen dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint sind, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von dem man vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen bzw dieses Ereignis darüber hinaus spezifisch genug sind/ist, um einen Rückschluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments zuzulassen.

Präzise Informationen können dabei nicht nur solche sein, mit denen sich bestimmen lässt, in welche Richtung sich der Kurs der betreffenden Finanzinstrumente oder der sich darauf beziehenden derivativen Finanzinstrumente ändern würde. Es ist für die Erfüllung dieses

Merkmals ausreichend, dass die **Information hinreichend konkret oder spezifisch ist, um als Grundlage für die Beurteilung dienen zu können**, ob die Reihe von Umständen oder das Ereignis, die oder das Gegenstand der Information sind, eine **Auswirkung auf die Kurse der Finanzinstrumente haben kann**, auf die sie sich bezieht.

Zu prüfen ist, ob die Information ein bereits eingetretenes oder ein zukünftiges Ereignis bzw eine Reihe von Umständen betrifft, wobei relevant ist, ob der zukünftige Eintritt von Umständen bzw Ereignissen "*vernünftigerweise erwartet werden*" kann. Dies bedeutet, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf künftige Umstände und Ereignisse abzustellen ist, bei denen eine umfassende Würdigung der bereits verfügbaren Anhaltspunkte ergibt, dass tatsächlich erwartet werden kann, dass sie in Zukunft existieren oder eintreten werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des zugrunde liegenden Umstands oder Ereignisses muss bei mehr als 50% liegen, das heißt der Eintritt muss wahrscheinlicher sein als der Nichteintritt.

Im Ergebnis schließt dieses Merkmal der Insiderinformation nur vage oder allgemeine Informationen aus, die keine Schlussfolgerung hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkung auf den Kurs der betreffenden Finanzinstrumente zulassen. Anders ausgedrückt: Spekulationen, Vermutungen, Gerüchte oder bloße Überlegungen sollen nicht vom Tatbestand umfasst werden.

*(4) [...] [U]nter „Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, **geeignet** wären, den Kurs von Finanzinstrumenten [...] [oder] derivativen Finanzinstrumenten [...] **spürbar** zu beeinflussen“ [sind] Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.*

[...]

Die **Kursrelevanz ist das wesentliche Kriterium** bei der Prüfung, ob eine Insiderinformation vorliegt. Es ist jedoch **unerheblich, ob es tatsächlich zu einer Kursveränderung kommt**; die Eignung dazu genügt. Dabei ist ex ante nach objektiven Maßstäben zu beurteilen, ob ein **verständiger Anleger** die Information im Sinne eines Kauf- bzw. Verkaufsanreizes berücksichtigen würde. Wenn somit ein verständiger Anleger die Insiderinformation wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde, ist das Tatbestandselement der Kursbeeinflussung verwirklicht.

Verkürzt ausgedrückt sind nur solche Informationen Insiderinformationen, denen ein Kauf- oder Verkaufsanreiz (Handelsanreiz) innewohnt. Dh ein Handelsanreiz fehlt, wenn der verständige Anleger eine Information erhält, von der er nicht weiß, ob im Fall ihres Bekanntwerdens der Kurs des betroffenen Finanzinstruments steigen oder fallen wird. Wenn aber nicht einzuschätzen ist, in welche Richtung sich der Kurs entwickeln wird, spricht – zumindest in einem ersten Schritt – vieles dafür, das Vorliegen einer Insiderinformation zu verneinen.

Zusammengefasst sind bei der Beurteilung der Kursbeeinflussung insbesondere folgende Faktoren zu beachten:

- die erwartete Auswirkung des Ereignisses im Kontext zur gesamten Tätigkeit des Unternehmens;
- die Relevanz der Information in Bezug auf die wesentlichen bestimmenden Faktoren des Preises des Finanzinstruments;
- die Verlässlichkeit der Informationsquelle;
- andere Marktvariablen, die den Kurs des Finanzinstruments beeinflussen (zB Volatilität);
- Ausmaß, in dem ähnliche Informationen den Kurs in der Vergangenheit beeinflusst haben;
- der Umstand, wie existierende Analysen diese Information einstufen; und
- der Umstand, wie das Unternehmen ähnliche Sachverhalte in der Vergangenheit behandelt hat.

*Im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, [können] dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, [...] als präzise Information betrachtet werden. Ein Zwischenschritt in einem **gestreckten Vorgang** wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen gemäß diesem Artikel erfüllt.*

Ein besonderes Problem im Zusammenhang mit Insiderinformationen bereiten regelmäßig zeitlich gestreckte Sachverhalte. Ob in einem zeitlich gestreckten Sachverhalt der Eintritt des Endereignisses bereits hinreichend wahrscheinlich ist, spielt für die Beurteilung, ob ein Zwischenschritt im gestreckten Sachverhalt für sich genommen bereits eine INSIDERINFORMATION ist, keine Rolle. Es können auch sehr frühe Zwischenschritte, etwa der Abschluss eines Memorandums of Understanding in einem M&A-Projekt, bereits INSIDERINFORMATIONEN sein, auch wenn der Abschluss des Projekts noch ungewiss ist. Dies bedeutet, dass Zwischenschritte unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten sind.

Zum einen kann ein Zwischenschritt ein Indiz dafür sein, dass das Endergebnis – als Endpunkt des gestreckten Sachverhaltes – hinreichend wahrscheinlich eintreten wird; zum anderen kann ein Zwischenschritt auch selbst eine "Reihe von Umständen" bzw ein "Ereignis" sein, sodass die Eignung zur erheblichen Beeinflussung des Kurses sowie die Spezifität der Information im Hinblick auf diesen Zwischenschritt eigenständig zu beurteilen ist. Im letzten Fall wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Endergebnisses jedoch in der Regel für die Fragen von Bedeutung sein, ob erstens die Information spezifisch genug ist, um einen Schluss auf die

mögliche Auswirkung auf die Kurse von Finanzinstrumenten zuzulassen, und ob zweitens sie geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil ein verständiger Anleger sie wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde.

Das Kursbeeinflussungspotential eines Zwischenschritts ist dabei umso eher anzunehmen, je gewichtiger und wahrscheinlicher das Endergebnis ist und eine Gesamtbetrachtung der eingetretenen und zukünftigen Umstände unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation nahelegt, dass ein verständiger Anleger bereits diesen Zwischenschritt für sich nutzen werde (*probability magnitude*-Test).

Art 8 MAR:

Insidergeschäfte

(1) [...] [E]in **Insidergeschäft** [liegt] vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, **erwirbt oder veräußert**. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. [...]

(2) [...] [E]ine **Empfehlung** zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu [liegt] vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und

a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder

b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

(3) Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen gemäß Absatz 2 erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts im Sinne dieses Artikels, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

(4) Dieser Artikel gilt für **jede Person**, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie

a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten [...] angehört;

b) am Kapital des Emittenten [...] beteiligt ist;

c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder

d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.

Dieser Artikel gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach Unterabsatz 1 besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

(5) Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, den Erwerb, die Veräußerung, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

Art 10 MAR:

Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

*(1) [...] [E]ine **unrechtmäßige Offenlegung** von Insiderinformationen [liegt] vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.*

(2) [...] [D]ie Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, [gilt] gemäß Artikel 8 Absatz 2 als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß diesem Artikel, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere verleitet, nachdem sie selbst verleitet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Verleitung auf Insiderinformationen beruht.

Die Insiderverbote gelten für Personen, die als **INSIDER** einzustufen sind. Man unterscheidet dabei Primär- und Sekundärinsider:

- Primärinsider sind ohne weitere Voraussetzung Personen, die über INSIDERINFORMATIONEN verfügen, weil sie dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der EMITTENTIN angehören, aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital der EMITTENTIN, aufgrund der Ausübung ihres Berufs oder der Erfüllung ihrer Aufgaben (so zB externe rechtliche Berater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie deren Mitarbeiter) oder wegen einer Beteiligung an einer kriminellen Handlung Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN haben.
- Für alle anderen Personen (Sekundärinsider) gelten die Insiderverbote, wenn sie im Besitz von INSIDERINFORMATIONEN sind und wissen oder wissen müssten, dass es sich dabei um INSIDERINFORMATIONEN handelt.

Als **INSIDERINFORMATIONEN** können typischerweise und insbesondere jene Informationen qualifiziert werden, die einen der nachfolgenden Umstände betreffen:

- Erwerb oder Veräußerung wesentlicher Beteiligungen durch die EMITTENTIN;
- Transaktionen betreffend wesentliche Vermögenswerte der EMITTENTIN;

- Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Schiedsverfahren), die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen;
- Insolvenzen wesentlicher Schuldner, Rücknahme oder Widerruf von Kreditlinien durch Banken;
- Erhebliche außerordentliche Aufwendungen oder Erträge;
- Abschluss oder Kündigung besonders bedeutender Vertragsverhältnisse oder Kooperationen sowie der Verlust wichtiger Kunden oder Aufträge;
- Wesentliche Änderungen der Ergebnisse des Jahresabschlusses oder der Quartale bei der EMITTENTIN gegenüber früheren Ergebnissen;
- Veräußerung satzungsmäßiger Kernbereiche oder die Aufnahme von neuen Kernbereichen durch die EMITTENTIN;
- Änderung der Dividendenpolitik der EMITTENTIN;
- Kapitalmaßnahmen wie etwa Kapitalerhöhungen sowie der Rücktritt eines Großinvestors vom Zeichnungsvertrag im Rahmen einer Kapitalerhöhung;
- die Verschiebung oder Absage einer zu Refinanzierungszwecken geplanten Unternehmensanleihe mangels Investoreninteresse
- Übernahme- und Abfindungs-/Kaufangebote betreffend die EMITTENTIN und sonstige maßgebliche Änderungen in der Aktionärsstruktur;
- Überschuldung der EMITTENTIN;
- Veränderungen in Schlüsselpositionen der EMITTENTIN;
- Restrukturierungen und Reorganisationen, die Auswirkung auf die Vermögenslage der EMITTENTIN haben (Ein- und Ausgliederungen, Umwandlungen, Spaltungen sowie andere wesentliche Strukturmaßnahmen bei der EMITTENTIN).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Aufzählung nur um einen Auszug typischer Umstände handelt und diese Aufzählung daher nicht abschließend ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die in dieser Aufzählung enthaltenen Umstände nicht automatisch als INSIDERINFORMATIONEN zu qualifizieren sind. Sofern die Informationen nicht-öffentlich sind, sind im Einzelfall auch noch (allenfalls auch hinsichtlich eines Zwischenschritts im gestreckten Sachverhalt) die hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit, die Kursspezifität und die Kursrelevanz (wie oben beschrieben) zu prüfen.

D. Konsequenzen eines Zuwiderhandelns gegen das Verbot von INSIDERGESCHÄFTEN und die verbotene Offenlegung von INSIDERINFORMATIONEN

Sollten Sie als Adressat gegen die Bestimmungen dieser Compliance-Richtlinie bzw. der einschlägigen Rechtsvorschriften verstoßen, zieht dies je nach Art und Schwere des Verstoßes

disziplinare, arbeitsrechtliche und/oder schadensersatzrechtliche Konsequenzen nach sich und hat mitunter eine Strafverfolgung durch die FMA wegen Verwaltungsübertretungen oder durch das Strafgericht (Landesgericht für Strafsachen Wien) wegen gerichtlich strafbaren Delikten zur Folge. Die Sanktionen umfassen u.a. **Freiheitsstrafen und Geldstrafen**. Strafbar ist nicht nur die vollendete Tat, sondern grundsätzlich auch der **Versuch**.

Alle einem Adressaten zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen diese Compliance-Richtlinie sind dem Compliance-Verantwortlichen unverzüglich zu melden. Der Compliance-Verantwortliche ist verpflichtet, solche Meldungen an die Personalabteilung der EMITTENTIN oder des jeweiligen Unternehmens der DO & CO GRUPPE weiterzuleiten, damit diese die erforderlichen arbeitsrechtlichen Schritte und/oder Sanktionen prüfen und setzen kann.

Wenn Sie über INSIDERINFORMATIONEN betreffend die EMITTENTIN verfügen, gelten Sie als INSIDER. Als INSIDER können Sie wegen nachstehender Verwaltungsübertretungen bzw. gerichtlich strafbarer Delikte bestraft werden, sofern die jeweiligen Tatbestände erfüllt sind:

1. Verwaltungsübertretungen (§§ 154 ff BörseG)

Wer als INSIDER gegen (i) das **Verbot des Tätigens von INSIDERGESCHÄFTEN** oder (ii) gegen das **Verbot der Empfehlung an Dritte oder das Anstiften von Dritten, INSIDERGESCHÄFTE zu tätigen**, oder (iii) gegen das **Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von INSIDERINFORMATIONEN** verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit **Geldstrafe bis zu EUR 5 Millionen oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes**, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

Darüber hinaus kann die FMA über die EMITTENTIN eine Geldstrafe **bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes**, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, oder eine **Geldstrafe in Höhe von bis zu EUR 15 Millionen oder 15% des jährlichen Gesamtnettoumsatzes** verhängen, wenn der Verstoß

- durch eine Person (allein oder als Teil eines Organs) erfolgt ist, die eine Führungsposition bei der EMITTENTIN innehat (insbesondere durch Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats); oder
- aufgrund mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch eine Person, der Vertretungsbefugnis im Hinblick auf die EMITTENTIN zukommt, der die Befugnis zukommt, Entscheidungen der EMITTENTIN zu treffen oder die eine Kontrollbefugnis in der EMITTENTIN innehat, ermöglicht wurde.

2. Gerichtlich strafbare Delikte (§§ 162 ff BörseG)

Wer als INSIDER gegen das **Verbot des Tätigens von INSIDERGESCHÄFTEN** verstößt und für sich oder einen anderen FINANZINSTRUMENTE, auf die sich die INSIDERINFORMATION bezieht, **um mehr als EUR 1 Million** erwirbt oder veräußert oder vor Erlangung der INSIDERINFORMATION erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen FINANZINSTRUMENTEN im Umfang von mehr als EUR 1 Million storniert oder ändert, ist mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

Wer als INSIDER gegen das **Verbot der Empfehlung an Dritte, INSIDERGESCHÄFTE zu tätigen**, verstößt, ist, wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der INSIDERINFORMATION folgenden Handelstage bei den FINANZINSTRUMENTEN zu einer Kursveränderung von mindestens 35% und zu einem Gesamtumsatz von mindestens EUR 10 Millionen kommt, mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

Wer als INSIDER gegen das **Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von INSIDERINFORMATIONEN** verstößt, ist, wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der INSIDERINFORMATION folgenden Handelstage bei den FINANZINSTRUMENTEN zu einer Kursveränderung von mindestens 35% und zu einem Gesamtumsatz von mindestens EUR 10 Millionen kommt, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** zu bestrafen.

E. VERTRAULICHKEITSBEREICHE

In VERTRAULICHKEITSBEREICHEN werden Personen zusammengefasst, die (i) regelmäßig zu denselben INSIDERINFORMATIONEN oder (ii) anlassbezogen Zugang zu einer bestimmten INSIDERINFORMATION haben.

1. Ständige VERTRAULICHKEITSBEREICHE

Als ständige VERTRAULICHKEITSBEREICHE sind die folgenden Bereiche bei der EMITTENTIN festgelegt:

- a) der Vorstand (inklusive Vorstandssekretariat);
- b) der Aufsichtsrat;
- c) die Abteilung Controlling;
- d) die Abteilung Cash Management;
- e) die Abteilung Recht und Compliance;
- f) die Abteilung Finanzbuchhaltung;
- g) die Abteilungen Konsolidierung und Tax; und

h) die Interne Revision.

2. Projektbezogene VERTRAULICHKEITSBEREICHE

Zusätzlich zu den ständigen VERTRAULICHKEITSBEREICHEN kann die EMITTENTIN projektbezogene VERTRAULICHKEITSBEREICHE anlassbezogen und vorübergehend einrichten, sofern im Rahmen von Projekten INSIDERINFORMATIONEN auftreten können.

Jeder Adressat ist verpflichtet, den Compliance-Verantwortlichen zu informieren, wenn er der Meinung sein sollte, dass die Einrichtung eines projektbezogenen VERTRAULICHKEITSBEREICHES erforderlich ist.

3. Aufzeichnung über die VERTRAULICHKEITSBEREICHE

Der Compliance-Verantwortliche führt geeignete Aufzeichnungen (insbesondere die Insiderliste) über die Personen aus VERTRAULICHKEITSBEREICHEN und hält darin insbesondere Beginn und Ende der Zugehörigkeit der einzelnen Personen zu einem VERTRAULICHKEITSBEREICH fest.

F. Insiderliste

Der Compliance-Verantwortliche hat eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN haben, wenn diese Personen für die EMITTENTIN auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die sie Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN haben (Art 18 MAR). Die Insiderliste ist entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das genaue Format der Insiderlisten und für die Aktualisierung von Insiderlisten zu führen.

In die Insiderliste ist für jeden INSIDER aufzunehmen: Vor-, Nach- und Geburtsname(n), dienstliche Telefonnummer(n), Name und Anschrift des Unternehmens, Funktion und Grund für die Einstufung als INSIDER, Datum und Uhrzeit der Erlangung des Zugangs zur INSIDERINFORMATIONEN und das Ende, Geburtsdatum des INSIDERS, nationale Identifikationsnummer (falls zutreffend), private Telefonnummern, vollständige Privatanschrift.

Die Insiderliste ist unter Nennung des Datums und der Uhrzeit der Aktualisierung unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- a) sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen auf der Insiderliste ändert;

- b) eine neue Person Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN erlangt hat und daher in die Insiderliste aufgenommen werden muss; oder
- c) eine Person keinen Zugang zu INSIDERINFORMATIONEN mehr hat.

Die Insiderliste besteht aus zwei Abschnitten, und zwar (i) einem Abschnitt in Bezug auf permanente INSIDER und (ii) einem Abschnitt in Bezug auf geschäftsspezifische oder ereignisbasierte (projektbezogene) INSIDER. Sie wird in einem elektronischen Format (Excel) geführt und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Erstellung oder Aktualisierung aufbewahrt und auf Anfrage der FMA übermittelt. Der Abschnitt betreffend permanente INSIDER wird entsprechend **Anlage .1** geführt, der Abschnitt betreffend geschäftsspezifische oder ereignisbasierte (projektbezogene) INSIDER entsprechend **Anlage .2**.

Der Compliance-Verantwortliche trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um dafür zu sorgen, dass sämtliche Personen, die in der Insiderliste erfasst werden, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und schriftlich erklären, sich der Sanktionen bewusst zu sein, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung von INSIDERINFORMATIONEN verhängt werden. Eine dahingehende Belehrung der erfassten INSIDER erfolgt entsprechend **Anlage .3**.

Gegenüber externen, im Auftrag oder für Rechnung der EMITTENTIN handelnden Personen (zB Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Investor Relations Berater) ist überdies sicherzustellen, dass diese sich zur Vertraulichkeit verpflichten und ihre Bereitschaft erklären, für sie tätige Personen in einer eigenen Insiderliste zu erfassen. Solche, im Auftrag oder für Rechnung der EMITTENTIN handelnden Personen sind ebenfalls in der jeweils relevanten Insiderliste aufzunehmen, wobei die Nennung des Unternehmens sowie eines Ansprechpartners, samt Kontaktdaten, genügt. Ansonsten gelten die Ausführungen oben.

G. Veröffentlichung von INSIDERINFORMATIONEN

Die EMITTENTIN hat der Öffentlichkeit INSIDERINFORMATIONEN, die sie unmittelbar betreffen, so bald wie möglich bekannt zu geben (Art 17 Abs 1 MAR). Mit der Veröffentlichung verliert eine Information ihren Charakter als INSIDERINFORMATION und kann in der Folge uneingeschränkt weitergegeben werden.

Die Veröffentlichung einer INSIDERINFORMATION kann aufgeschoben werden, wenn (i) die Veröffentlichung den berechtigten Interessen der EMITTENTIN schaden könnte, (ii) die Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, **und** (iii) die EMITTENTIN in

der Lage ist, die Vertraulichkeit zu gewährleisten. Die Entscheidung über einen Aufschub trifft der Vorstand mittels Beschluss. Dem Vorstandsbeschluss hat eine Evaluierung des Vorliegens der Aufschubgründe und der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs voranzugehen. Der Evaluierungsprozess, der Beschluss und die Gründe für den Aufschub sind zu dokumentieren. Dies ist in dem als **Anlage ./4** angehängten Muster eines Aufschubs schriftlich zu dokumentieren. Während der Dauer des Aufschubs hat der Compliance-Verantwortliche laufend zu evaluieren, ob die Aufschubgründe weiterhin gegeben sind, insbesondere auch dahingehend, ob die Geheimhaltung weiterhin gewährleistet ist, und entsprechende Änderungen bei den Aufschubgründen zu dokumentieren.

Die Sicherstellung der Geheimhaltung der INSIDERINFORMATION muss durch Kontrolle und Überwachung des Zuganges zur INSIDERINFORMATION gewährleistet sein. Neben dem Einrichten von projektbezogenen VERTRAULICHKEITSBEREICHEN sind notwendigenfalls weitere wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass keine anderen Personen als die gemäß ihrem Aufgabenbereich Involvierten Zugang zur INSIDERINFORMATION haben. Insbesondere sind alle Personen mit Zugang zur INSIDERINFORMATION in einem geschäftsspezifischen/ereignisbasierten Abschnitt der Insiderliste zu erfassen, sofern sie nicht ohnehin als permanente INSIDER in der Insiderliste der EMITTENTIN erfasst sind. Involvierte Personen müssen die daraus resultierenden rechtlichen Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bei Missbrauch von INSIDERINFORMATIONEN bewusst sein (siehe **Anlage ./3**). Es ist außerdem die Möglichkeit einer sofortigen öffentlichen Bekanntgabe für den Fall sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit nicht länger gewährleistet ist (etwa weil hinreichend präzise Gerüchte mit Bezug zur INSIDERINFORMATION auftreten; "*leakage notice*"). Besondere Maßnahmen, die vom Compliance-Verantwortlichen vor dem Hintergrund des Aufschubs der Offenlegung einer INSIDERINFORMATION verhängt wurden (wie z.B. anlassbezogene Sperrfristen) sind dem Vorstand zu berichten.

Sind die Aufschubgründe nicht länger gegeben, ist der Vorstand unverzüglich zu befassen und hat mit Beschluss die sofortige Veröffentlichung der INSIDERINFORMATION anzuordnen, sofern die Veröffentlichung noch erforderlich ist (zB Abbruch eines nicht öffentlich bekannten Projekts ist nicht zu veröffentlichen, weil die Information in aller Regel ihren Charakter als INSIDERINFORMATION verloren hat).

Wurde eine Offenlegung von INSIDERINFORMATIONEN zunächst aufgeschoben, wird der Compliance-Verantwortliche die FMA unmittelbar nach der Veröffentlichung der INSIDERINFORMATION über den Aufschub informieren.

H. Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN

1. Allgemeines

Alle PERSONEN IN VERTRAULICHKEITSBEREICHEN und sofern ausdrücklich vorgesehen, auch andere Adressaten, haben insbesondere durch nachstehende Maßnahmen die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN sicherzustellen:

- Versperren von Türen und Laden sofern sich in den entsprechenden Räumen bzw. Schränken Datenträger (insbesondere CD-ROMs, DVD-ROMs, USB Sticks) bzw. Schriftstücke befinden, die INSIDERINFORMATIONEN enthalten;
- Verschluss von relevanten Akten;
- Sicherung der Computer durch Kennworte (mit Abmeldung vom System bei jedem Verlassen des Raumes und Ausschalten bei nicht nur kurzfristigem Verlassen des Raumes);
- Sicherung von Computerdateien, die INSIDERINFORMATIONEN enthalten, durch Passwörter (Passwörter sind – soweit sie überhaupt aufgeschrieben werden – in versperren Behältnissen aufzubewahren; diese Behältnisse sind stets – auch bei nur kurzfristigem Verlassen des Raumes – zu versperren) und Einschränkung der Zugriffsrechte auf Dateiodner und Dateien;
- gänzliche Unterlassung von Gesprächen über und sonstiger Zugänglichmachung von INSIDERINFORMATIONEN soweit der Empfänger nicht mit der Bearbeitung dieser INSIDERINFORMATIONEN beruflich befasst ist;
- Verwendung von Codenamen für vertrauliche Projekte;
- Verwendung des Vermerks "VERTRAULICH" auf einschlägigen Schriftstücken;
- Versand von Informationen per E-Mail nur unter der Voraussetzung, dass dies unbedingt erforderlich ist und Versand von INSIDERINFORMATIONEN nur mit dem Hinweis "VERTRAULICH".

Schriftstücke und Datenträger, die INSIDERINFORMATIONEN beinhalten, sind derart aufzubewahren, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser INSIDERINFORMATIONEN, der Schriftstücke oder der Datenträger nicht aufgrund ihrer Tätigkeit beruflich befasst sind und dieser Compliance-Richtlinie unterliegen.

Elektronisch gespeicherte Daten einschließlich elektronischer Post (E-Mails), die INSIDERINFORMATIONEN beinhalten, sind derart zu sichern, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung einer INSIDERINFORMATION nicht aufgrund ihrer Tätigkeit beruflich befasst sind und dieser Compliance-Richtlinie unterliegen.

2. Abgrenzung von VERTRAULICHKEITSBEREICHEN

Ständige VERTRAULICHKEITSBEREICHE sind bestmöglich räumlich und organisatorisch von anderen VERTRAULICHKEITSBEREICHEN und den übrigen Unternehmensbereichen abzugrenzen. Projektbezogene VERTRAULICHKEITSBEREICHE sind für den Zeitraum, in dem sie eingerichtet sind, ebenfalls bestmöglich organisatorisch von anderen VERTRAULICHKEITSBEREICHEN und den übrigen Unternehmensbereichen abzugrenzen. Die EMITTENTIN verfügt über eine EDV-Zugriffssteuerung, die eine Abgrenzung der VERTRAULICHKEITSBEREICHE untereinander und von den übrigen Unternehmensbereichen gewährleistet und den Zugriff unbefugter Personen verhindert.

3. Vertraulichkeit innerhalb eines VERTRAULICHKEITSBEREICHES

Auch innerhalb eines VERTRAULICHKEITSBEREICHES ist darauf zu achten, dass die jeweilige INSIDERINFORMATION nur jenen Personen bekannt und zugänglich ist, die mit der Bearbeitung dieser INSIDERINFORMATION aufgrund ihrer Tätigkeit beruflich befasst sind. Die Anzahl der mit der Bearbeitung einer INSIDERINFORMATION befassten Personen ist so gering wie möglich zu halten. Das gilt auch für Datenträger und Schriftstücke, die INSIDERINFORMATIONEN enthalten; die Stückzahl ist auch hier so gering wie möglich zu halten.

4. Wechsel von VERTRAULICHKEITSBEREICHEN

Personen, die ständig oder vorübergehend aus ihrem bisherigen VERTRAULICHKEITSBEREICH in einen anderen VERTRAULICHKEITSBEREICH oder einen anderen Unternehmensbereich wechseln oder aus dem Unternehmen der EMITTENTIN ausscheiden, dürfen ihr vertrauliches Wissen aus dem bisherigen VERTRAULICHKEITSBEREICH nicht offenlegen oder in welcher Weise auch immer verwerten.

5. Pflicht zur Verständigung des Compliance-Verantwortlichen

Sollte ein Zweifel am Umgang mit vertraulichen Informationen oder über die Qualifikation einer Information als INSIDERINFORMATION bestehen, ist vor Verwertung, Weitergabe oder Benutzung der Information der Compliance-Verantwortliche zu informieren und seine Entscheidung über die Zuordnung der Information abzuwarten.

I. Anfall und Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN im Unternehmen der EMITTENTIN

1. Erstmaliges Auftreten von INSIDERINFORMATIONEN

Alle anfallenden INSIDERINFORMATIONEN sind unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen zu melden, welcher über derartige Meldungen angemessene Aufzeichnungen zu führen hat.

2. Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN

Die interne oder externe Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN ist grundsätzlich nur nach den folgenden Bestimmungen erlaubt und hat sich auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Bei der Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN ist zudem jedenfalls Art 10 MAR zu beachten.

(a) Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN im Unternehmen

INSIDERINFORMATIONEN dürfen den jeweiligen VERTRAULICHKEITSBEREICH grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen VERTRAULICHKEITSBEREICHEN und den übrigen Unternehmensbereichen streng vertraulich zu behandeln.

INSIDERINFORMATIONEN dürfen aus einem VERTRAULICHKEITSBEREICH in einen anderen VERTRAULICHKEITSBEREICH oder Unternehmensbereich weitergegeben werden, wenn dies zu Unternehmenszwecken zwingend erforderlich ist. Eine solche Informationsweitergabe hat sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

Der Weitergebende muss den Empfänger einer INSIDERINFORMATION darauf hinweisen, dass es sich um eine INSIDERINFORMATION handelt, die auch nach dem Verlassen des VERTRAULICHKEITSBEREICHS unverändert einer Geheimhaltungspflicht unterliegt, es sei denn, dass die betreffende INSIDERINFORMATION von der EMITTENTIN veröffentlicht wurde. Der Empfänger einer INSIDERINFORMATION hat sich zur Geheimhaltung zu verpflichten und die INSIDERINFORMATION streng vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus ist der Empfänger gegebenenfalls in die relevante Insiderliste aufzunehmen.

(b) Weitergabe an externe Personen

Die Weitergabe von INSIDERINFORMATIONEN an externe Personen (wie z.B. externe Dienstleister) ist nur zulässig, wenn

- a) dies zu Unternehmenszwecken zwingend notwendig ist;
- b) sich die Weitergabe auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt; und

- c) sich die externe Person – sofern sie nicht ohnehin auf Grund von Gesetzen oder Ständesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (wie z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) – im Rahmen einer Vereinbarung verpflichtet, INSIDERINFORMATIONEN geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung im Sinne der Art 8 und 10 MAR zuzuführen ("Non Disclosure Agreement"). Darüber hinaus ist der Empfänger gegebenenfalls in die relevante Insiderliste aufzunehmen.

J. Handelsverbot und anlassbezogene Sperrfristen

1. Handelsverbot

Führungskräfte dürfen gemäß Art 19 Abs 11 MAR weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den DO & CO Finanzinstrumenten oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung der Ankündigung eines Zwischenberichts (= Quartals- und Halbjahresbericht) oder eines Jahresabschlussberichts (= Jahresfinanzbericht) tätigen (Handelsverbot). Die EMITTENTIN erweitert dieses gesetzliche Handelsverbot in den eben genannten Zeiträumen auf jene Personen, die unmittelbar mit der Aufstellung des Jahres- und des Konzernabschlusses und/oder von Zwischenabschlüssen der EMITTENTIN befasst sind. Der Compliance-Verantwortliche kann das gesetzliche Handelsverbot darüber hinaus auf weitere Personen ausdehnen, wenn dies zur Verhinderung von Marktmissbrauch zweckmäßig erscheint.

Beginn und Ende der Handelsverbote werden jedes Geschäftsjahr im Vorhinein bestimmt. Der tatsächliche Beginn und die Dauer des Handelsverbots werden den betroffenen Personen vom Compliance-Verantwortlichen jeweils in geeigneter Weise (insbesondere per E-Mail) rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

2. Anlassbezogene Sperrfristen

Der Compliance-Verantwortliche kann in Abstimmung mit dem Vorstand der EMITTENTIN nach seinem Ermessen über die Handelsverbote gemäß Punkt 1 hinaus weitere Sperrfristen für einen jeweils im Einzelfall festzulegenden Personenkreis (etwa alle Mitglieder eines projektbezogenen Vertraulichkeitsbereichs) verhängen, innerhalb derer die betroffenen Personen weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den DO & CO FINANZINSTRUMENTEN oder damit verbundenen Derivaten oder damit verbundenen anderen FINANZINSTRUMENTEN tätigen dürfen (anlassbezogene Sperrfristen). Konkreter Beginn und die Dauer einer anlassbezogenen

Sperrfrist werden den betroffenen Personen vom Compliance-Verantwortlichen in geeigneter Weise (insbesondere per E-Mail) rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

3. Ausnahmen vom Handelsverbot und von anlassbezogenen Sperrfristen

Der Compliance-Verantwortliche kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Handelsverbot gemäß Punkt 1 ausschließlich in den Fällen von Art 19 Abs 12 MAR gewähren. Ausnahmen können demnach nur im Einzelfall und nur sehr eingeschränkt gewährt werden und zwar

- aufgrund **außergewöhnlicher Umstände**, wie beispielsweise schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten, die den unverzüglichen Verkauf der DO & CO FINANZINSTRUMENTE erforderlich machen; oder
- aufgrund der Merkmale des Handels in Bezug auf Geschäfte, die im Rahmen von Belegschaftsaktien oder einem Arbeitnehmersparplan, von Pflichtaktien oder von Bezugsberechtigungen auf Aktien getätigt werden, oder Geschäfte, bei denen sich die wirtschaftliche Berechtigung an dem einschlägigen Wertpapier nicht ändert.

Umstände gelten dann als **außergewöhnlich**, wenn sie **äußerst dringend, unvorhergesehen und zwingend** sind und nicht von der den Antrag stellenden Person verursacht werden und sich deren Kontrolle entziehen. Hierbei sind u.a. folgende Indikatoren zu berücksichtigen:

- ob und inwieweit im Zusammenhang mit der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Übermittlung ihres Antrags eine rechtlich durchsetzbare finanzielle Verpflichtung oder ein rechtlich durchsetzbarer finanzieller Anspruch vorlag; oder
- ob die betreffende Person Zahlungen zu leisten hat oder sich in einer Situation befindet, die auf vor Beginn des Handelsverbots eingetretene Umstände zurückzuführen ist und die Zahlung einer Summe an Dritte, einschließlich Steuerschulden, erforderlich macht, und sie eine finanzielle Verpflichtung oder einen finanziellen Anspruch nicht auf andere Weise als durch den unverzüglichen Verkauf von FINANZINSTRUMENTEN hinreichend erfüllen kann.

Im schriftlichen Antrag ist das geplante Geschäft zu beschreiben, außerdem ist zu erläutern, weshalb der Verkauf der DO & CO FINANZINSTRUMENTE die einzig sinnvolle Möglichkeit zur Beschaffung von Finanzmitteln ist. Der Antragsteller hat dabei nachzuweisen, dass (i) ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und (ii) das Geschäft nicht außerhalb des geschlossenen Zeitraums vorgenommen werden kann.

Der Compliance-Verantwortliche hat alle Anträge, die sich auf beabsichtigte Geschäfte in DO & CO FINANZINSTRUMENTE innerhalb von geschlossenen Zeiträumen beziehen, zu dokumentieren. Insbesondere hat er

- den Namen der den Antrag stellenden Person;

- die Bezeichnung des DO & CO FINANZINSTRUMENTS; sowie
- die Art, den Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäftes festzuhalten; und
- die maßgeblichen Gründe für seine Entscheidung aufzuzeichnen.

Ausnahmen von einer anlassbezogenen Sperrfrist gemäß Punkt 2 kann der Compliance-Verantwortliche über die in Art 19 Abs 12 MAR genannten Fälle hinaus auch aus anderen wichtigen Gründen gewähren, wenn Verstöße gegen die Artikel 14 und 15 MAR nachweislich nicht zu befürchten sind. Betreffend das Prozedere gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

ACHTUNG: DIE NACHFOLGENDEN ABSCHNITTE GELTEN NUR FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE!

K. Meldungen der Eigengeschäfte von FÜHRUNGSKRÄFTEN (Directors' Dealings-Meldungen)

Gemäß Art 19 MAR haben FÜHRUNGSKRÄFTE sowie mit FÜHRUNGSKRÄFTEN ENG VERBUNDENE PERSONEN ("meldepflichtige Personen") zum einen der FMA und zum anderen der EMITTENTIN, und zwar konkret dem Compliance-Verantwortlichen, jedes Eigengeschäft im Zusammenhang mit DO & CO FINANZINSTRUMENTEN oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen anderen Finanzinstrumenten zu melden (Directors' Dealings-Meldungen).

Der Compliance-Verantwortliche hat eine Liste der FÜHRUNGSKRÄFTE und der ENG VERBUNDENEN PERSONEN zu führen. Die FÜHRUNGSKRÄFTE haben die ENG VERBUNDENEN PERSONEN über ihre Meldepflichten zu informieren und zu unterrichten.

1. Zeitpunkt der Meldung

Die meldepflichtige Person hat die Directors'-Dealings-Meldung unverzüglich, spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem Datum des betreffenden Geschäfts zu melden. Das die Meldepflicht der meldepflichtigen Personen und die Veröffentlichungspflicht der EMITTENTIN auslösende Ereignis ist das Datum der Vornahme des Geschäfts.

Die Meldung an die FMA ist **gleichzeitig** mit der Meldung an die EMITTENTIN zu erstatten. Die EMITTENTIN veröffentlicht nach Erhalt einer Mitteilung die darin enthaltenen Informationen binnen zwei Geschäftstagen.

2. Meldepflichtige Geschäfte

Meldepflichtig sind gemäß Art 19 Abs 7 MAR und Art 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 insbesondere die folgenden Geschäfte:

- Erwerb, Veräußerung, Leerverkauf, Zeichnung oder Austausch;
- Verpfänden oder Verleihen von FINANZINSTRUMENTEN oder damit verbundenen Finanzinstrumenten durch eine oder im Auftrag einer meldepflichtigen Person;
- Geschäfte, die von Personen, welche gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen, oder von einer anderen Person im Auftrag einer meldepflichtigen Person unternommen werden, einschließlich solcher, bei denen Ermessen ausgeübt wird (wie z.B. bei einem Vermögensverwalter);

- Geschäfte im Rahmen einer anteilsgebundenen Lebensversicherung gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, bei welcher der Versicherungsnehmer eine meldepflichtige Person ist, sofern die meldepflichtige Person
 - o das Investitionsrisiko trägt;
 - o über die Befugnis oder das Ermessen verfügt, Investitionsentscheidungen in Bezug auf spezifische Instrumente im Rahmen dieser Lebensversicherung zu treffen oder Geschäfte in Bezug auf spezifische Instrumente für diese Lebensversicherung auszuführen.
- Annahme oder Ausüben einer Aktienoption, einschließlich der FÜHRUNGSKRÄFTEN im Rahmen ihres Vergütungspakets gewährten Aktienoptionen, und die Veräußerung von Anteilen, die aus der Ausübung einer Aktienoption resultieren;
- Eingehen oder Ausüben von Aktienswaps;
- Geschäfte mit oder im Zusammenhang mit Derivaten, einschließlich Geschäfte mit Barausgleich;
- Abschluss von Differenzkontrakten über ein Finanzinstrument des betreffenden Emittenten;
- Erwerb, Veräußerung oder Ausübung von Rechten, einschließlich von Verkaufs- und Kaufoptionen, sowie Optionsscheine;
- Zeichnung einer Kapitalerhöhung oder Schuldtitelemmission;
- Geschäfte mit Derivaten und Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit einem Schuldtitel der EMITTENTIN;
- an Bedingungen geknüpfte Geschäfte bei Eintritt dieser Bedingungen und tatsächlicher Ausführung der Geschäfte;
- automatische und nicht automatische Umwandlung eines FINANZINSTRUMENTS in ein anderes FINANZINSTRUMENT, einschließlich des Austauschs von Wandelschuldverschreibungen in Aktien;
- getätigte oder erhaltene Zuwendungen und Spenden sowie angetretene Erbschaften;
- ausgeführte Geschäfte mit an einen Index gekoppelten Produkten, Wertpapierkörben und Derivaten, sofern nach Art 19 der VO (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist;
- Geschäfte, die mit Anteilen an Investitionsfonds ausgeführt werden, darunter alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, sofern nach Art 19 der VO (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist;
- Geschäfte, die von einem Verwalter eines AIF ausgeführt werden, in den die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt oder eine eng mit ihr verbundene Person investiert hat, sofern nach Art 19 der VO (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist;

- Geschäfte, die von einem Dritten im Rahmen eines einzelnen Portfolioverwaltungs- oder Vermögensverwaltungsmandats im Namen oder zugunsten einer meldepflichtigen Person ausgeführt werden;
- Leigeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten.

Falls Zweifel über die Meldepflicht eines Geschäfts bestehen, ist vorab der Compliance-Verantwortliche zu informieren und mit diesem die Vorgehensweise abzuklären.

3. Meldeschwelle

Eine Pflicht zur Vornahme einer Directors' Dealings-Meldung gilt erst ab jenem Zeitpunkt, zu dem ein **Gesamtvolumen im Betrag von EUR 5.000,-- (Schwellenwert) innerhalb eines Kalenderjahres erreicht oder überschritten wird**. Der Schwellenwert errechnet sich aus der **Addition aller Geschäfte (Käufe/Verkäufe) ohne Netting**, d.h. ein Kauf mit einem Volumen von EUR 3.000,-- und ein Verkauf mit einem Volumen von EUR 2.000,-- innerhalb eines Kalenderjahres lösen bereits die Meldepflicht aus. Transaktionen von **FÜHRUNGSKRÄFTEN** und **ENG VERBUNDENEN PERSONEN** werden jedoch nicht zusammengerechnet, sodass der Schwellenwert für jede meldepflichtige Person einzeln zu berechnen ist. Falls der Schwellenwert bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht wird, kann eine Directors' Dealings-Meldung unterbleiben.

4. Form und Inhalt der Meldung

Die Meldung hat unter Verwendung des Formblatts für Directors' Dealings-Meldungen, welches auf der FMA-Website unter dem folgenden Link verfügbar ist, zu erfolgen und die in diesem vorgesehenen Inhalte zu enthalten: <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/directors-dealings/>. Die Meldung ist innerhalb der gemäß Punkt 1 vorgesehenen Frist (3 Werktage) an den Compliance-Verantwortlichen und an die FMA, Abteilung für Markt- und Börsenaufsicht (E-Mail: marktaufischt@fma.gv.at, Fax: +43-1-249595499) zu übermitteln. Für eine korrekte und zeitgerechte Meldung von Eigengeschäften ist ausschließlich der jeweilige Meldepflichtige verantwortlich.

5. Konsequenzen eines Zuwiderhandelns

Wer seine **Verpflichtungen in Bezug auf Directors' Dealings-Meldungen** nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA gemäß § 155 Abs 1 Z 4 BörseG mit einer **Geldstrafe bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes**, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, **oder mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500.000,--** (im Fall von natürlichen Personen) bzw. **EUR 1 Million** (im Fall von juristischen Personen) zu bestrafen.

Name:

Adresse:

Postleitzahl und Ort:

Geburtsdatum:

Vertraulichkeitsbereich:

Zur Kenntnis genommen:

_____, den _____
[Unterschrift] [Ort] [Datum]

Anlagen

ANLAGE	BESCHREIBUNG
<u>Anlage ./1</u>	Liste permanente Insider
<u>Anlage ./2</u>	Liste geschäftsspezifische Insider
<u>Anlage ./3</u>	Insiderbelehrung
<u>Anlage ./4</u>	Ad-hoc Aufschub